

Rechnungslegungs  
Interpretations Committee  
c/o DRSC e.V.  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin

Düsseldorf, 27. April 2005  
540/520

## **E-RIC 2: Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 Darstellung des Abschlusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Erarbeitung einer Rechnungslegungs Interpretation zur Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* und stimmen den im Entwurf dieser Verlautbarung enthaltenen Ausführungen im Wesentlichen zu.

Bei den weiteren Beratungen bitten wir um Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen:

E-RIC 2.19 enthält folgendes Ausweiswahlrecht: „Sind einzelne Vermögenswerte oder aus Vermögenswerten bestehende Veräußerungsgruppen gemäß IFRS 5 zur Veräußerung bestimmt, so sind sie unter der Bezeichnung „zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte“ als letzter Posten der kurzfristigen Vermögenswerte auszuweisen, wobei dieser Posten von den restlichen kurzfristigen Vermögenswerten durch eine Zwischensumme zu trennen ist. Alternativ kann der Posten „zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte“ auch separat unterhalb der kurzfristigen Vermögenswerte ausgewiesen werden.“

In unserem Arbeitskreis „IFRS-Rechnungslegung deutscher Unternehmen“ wurde demgegenüber die Auffassung vertreten, dass IAS 1.51 auf der Aktivseite nur einen Ausweis unter den kurzfristigen Vermögenswerten oder den langfristigen Vermögenswerten vorsieht. Aufgrund der hier angestrebten kurzfristigen Veräußerung

(vgl. IFRS 5.6 ff.) ist danach in Anlehnung an das Beispiel 12 der *Implementation Guidance* zu IFRS 5 nur ein Ausweis unter den kurzfristigen Vermögenswerten sachgerecht.

Im Anhang zu E-RIC 2 sollte der IFRS 5 betreffende Aktivposten als „Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen“ bezeichnet werden (analog auf der Passivseite).

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen zweckdienlich sind, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Gross

Fieseler  
Fachreferent